

Dezember 2024

Sonderrundschreiben zur E-Rechnung

Wichtige Informationen und praktische Hinweise

Die Einführung der E-Rechnung zum 01.01.2025 ist bekanntlich beschlossene Sache. Während die Ausstellung von E-Rechnungen erst zum 1. Januar 2027 bzw. 2028 obligatorisch wird, müssen alle inländischen Unternehmer ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen Überblick verschaffen, welche Änderungen wann in Kraft treten und vor allem, wie Sie sich bzw. Ihr Unternehmen in den nächsten Wochen, Monaten und Jahren auf die Umstellung vorbereiten können. Das Rundschreiben endet mit Handlungsempfehlungen und praktischen Hinweisen.

Für WEN gilt die E-Rechnungspflicht

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 6 UStG n.F. werden im Inland ansässige Unternehmer für ihre steuerbaren und steuerpflichtigen Umsätze zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet, wenn diese Umsätze an andere im Inland ansässige Unternehmer für deren Unternehmen erbracht werden. Umsätze an Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten und an Endverbraucher sind damit von dieser Verpflichtung nicht betroffen. Ein Unternehmer gilt als im Inland ansässig, wenn er im Inland seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Bei Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweisen können nach § 33 Satz 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 UStDV n.F. weiterhin alle Arten von Rechnungen, also auch Papierrechnungen, verwendet werden. Die Regelungen zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten auch für die Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift sowie für Rechnungen über Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse-Charge-Verfahren, wenn sowohl Leistender als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind). Auch für Umsätze, die der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen, Reiseleistungen und Umsätze, die der Differenzbesteuerung unterliegen, gilt die verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen.



Bankverbindung

Sparkasse
Lörrach - Rheinfelden
BLZ 683 500 48
Kto.-Nr. 110 49 59
IBAN: DE89 6835 0048 0001
1049 59
BIC: SKLODE66



Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 10 256 22 81
IBAN: DE19 3006 0601 0102 562281
BIC: DAAEDEDXXX



In Kooperation mit

WEKO respond GmbH, Wirtschafts-
prüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Wirtschaftsprü-
fungsgesellschaft,
ConSigna GmbH, Steuerberatungs-
gesellschaft,
Lörrach, Freiburg

Bezüglich der Rechnungen von Kleinunternehmern sieht das Jahressteuergesetz 2024 vor, dass diese nicht als E-Rechnung ausgestellt werden müssen.

WAS ist eine E-Rechnung und WAS ist eine sonstige Rechnung

Bis zum 31.12.2024 gilt als elektronische Rechnung eine Rechnung, die in elektronischem Format ausgestellt und empfangen wird, z.B. ein PDF-Dokument oder eine E-Mail mit den Rechnungspflichtangaben. Ab dem 1.1.2025 definiert der Gesetzgeber den Begriff der E-Rechnung neu: Zukünftig liegt eine E-Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Ein strukturiertes Format zeichnet sich dabei dadurch aus, dass die Daten von Computersystemen automatisch verarbeitet werden und durch die präzise Festlegung von Syntax (Ordnung bzw. Reihenfolge von Zeichen) und Semantik (Bedeutung der Zahlen) eindeutig sind.

Das strukturierte elektronische Format muss laut § 14 Abs. 1 S. 6 UStG entweder dem europäischen Standard für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der jeweiligen Syntaxen entsprechen oder zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der umsatzsteuerlich erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung in ein Format ermöglicht, das der **EN16931** entspricht oder mit dieser interoperabel ist. Die Norm EN 16931 ist der europäische Standard, der den Datenaustausch von E-Rechnungen im Geschäftsverkehr in der EU regelt. Sie wurde vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) entwickelt und legt die Anforderungen an ein einheitliches, strukturiertes elektronisches Rechnungsformat fest. Wie bisher müssen die Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit jederzeit gewährleistet sein. Bei der Übermittlung der E-Rechnung kann eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein zuverlässiges EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange zur Ermöglichung eines elektronischen Datenaustauschs zwischen Geschäftspartnern) verwendet werden, um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts zu gewährleisten.

Lesbarkeit bedeutet, dass ein strukturierter Datensatz z.B. im XML-Format, maschinell auswertbar sein muss. Die zusätzliche Übermittlung einer von Menschen lesbaren Datei ist optional möglich, aber nicht erforderlich. Neben rein strukturierten E-Rechnungen können auch sog. hybride Rechnungsformate die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllen. Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil (z.B. XML-Datei) auch aus einem menschenlesbaren Datenteil (z.B. PDF-Dokument). Beide Datenteile sind zu einer Datei zusammengefasst. Beispielsweise fällt das Format ZUGFeRD3 unter die hybriden Formate. Ab Version 2.0.1 beruht das ZUGFeRD-Format auf der Normenreihe EN16931 und ist damit zulässig.

Als sonstige Rechnung werden zukünftig Rechnungen bezeichnet, die in einem anderen elektronischen Format (z.B. PDF) oder auf Papier übermittelt werden.

WAS muss in die E-Rechnung rein?

Das was bisher schon drin war. Für eine ordnungsmäßige Rechnung müssen alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibung gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen müssen. Ergänzende Angaben können jedoch in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden (z. B. eine Aufschlüsselung von Stundennachweisen in einer PDF-Datei). Ein enthaltener Link erfüllt die Voraussetzungen nicht.

WIE werden E-Rechnungen übermittelt?

Für die Übermittlung von E-Rechnungen kommen beispielsweise der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht.

Der Unternehmer kann selbstverständlich auch einen externen Dienstleister für die Erstellung oder Übermittlung von E-Rechnungen beauftragen. Ab dem 1. Januar 2025 besteht für inländische Unternehmer die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können. Hierfür reicht es aus, wenn der Rechnungsempfänger ein **E-Mail-Postfach** zur Verfügung stellt. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass es sich um ein gesondertes E-Mail-Postfach nur für den Empfang von E-Rechnungen handelt. Aus der Definition, dass eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen muss, ergeben sich keine weitergehenden Verpflichtungen. Der Rechnungsempfänger ist nicht verpflichtet, tatsächlich eine weitergehende elektronische Verarbeitung durchzuführen, als dies ohnehin schon durch die Regelungen zur Aufbewahrung erforderlich ist (siehe hierzu Punkt 9). Auch wenn der Rechnungsempfänger nicht zur elektronischen Verarbeitung der E-Rechnung verpflichtet ist, ist es natürlich notwendig, dass bspw. eine Rechnung in einem rein strukturierten Format auch gelesen und entsprechend weiterverarbeitet werden kann (Verbuchung, Zahlung, etc.). Hierzu gibt es verschiedenste Software-Lösungen. Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er technisch hierzu nicht in der Lage, gelten die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Rechnungsausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich (z. B. anhand eines Sendeprotokolls) um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

WAS ist nun zum Beispiel mit Verträgen?

Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Mietverhältnis) gelten auch Verträge als Rechnung, sofern sie die nach § 14, § 14a UStG erforderlichen Angaben enthalten.

In diesen Fällen ist zwischen der Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung und der Möglichkeit zur Erstellung einer sonstigen Rechnung zu unterscheiden (vgl. Punkt 1). So bedarf es z.B. keiner E-Rechnung, wenn die Vermietung eines Grundstücks an eine Privatperson erfolgt. Vermietet der Unternehmer jedoch das Grundstück an einen anderen Unternehmer und verzichtet hierbei auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG, muss er eine E-Rechnung ausstellen. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis) besteht, ist es ausreichend, wenn einmalig für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang enthalten ist, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Änderungen der erstmaligen E-Rechnung haben erst zu erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben nach § 14, §14a UStG ändern (z.B. bei Mieterhöhung).

Für vor dem 1. Januar 2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

Besteht die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei einer sonstigen Rechnung trotz E-Rechnungspflicht?

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird stattdessen eine sonstige Rechnung ausgestellt (z.B. Papierrechnung oder PDF-Format), handelt es sich nicht um eine ordnungsmäßige Rechnung i. S. v. §§ 14, 14a UStG. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG.

Erfolgt keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung, sind die in einer sonstigen Rechnung enthaltenen Angaben im Hinblick auf den Vorsteuerabzug als mögliche objektive Nachweise im Sinne von Abschn. 15.2a Abs. 1a UStAE zu berücksichtigen. Bei Anwendung dieser Regelung kann unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein Vorsteuerabzug sein, sofern die Finanzverwaltung über sämtliche Angaben verfügt, um die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (ein Unternehmer erbringt an einen anderen Unternehmer eine Leistung, die dessen der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätzen dient und für die die Umsatzsteuer tatsächlich entrichtet wurde) zu überprüfen. Bei einer inhaltlich richtigen und vollständigen sonstigen Rechnung werden die genannten Voraussetzungen regelmäßig erfüllt sein.

Im Übrigen wird allein wegen der Ausstellung der Rechnung im falschen Format der Vorsteuerabzug nicht beanstandet, sofern der Rechnungsempfänger anhand der ihm vorliegenden Informationen davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelungen nach § 27 Abs. 38 UStG in Anspruch nehmen konnte. Über die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns hinaus braucht der Rechnungsempfänger keine weiteren Recherchen vorzunehmen. Fakten wie z. B. der mit diesem Rechnungsaussteller ausgeführte Vorjahresumsatz, die bekannte Größe des Rechnungsausstellers oder Kenntnisse aufgrund verbundener Unternehmensstrukturen sind aber zu berücksichtigen.

WIE sind E-Rechnungen zu archivieren?

Der strukturierte Teil der E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Die maschinelle Auswertbarkeit durch die Finanzverwaltung muss jederzeit gewährleistet sein. Sofern in einem zusätzlichen übersandten Dokument (z.B. Bildteil einer hybriden Rechnung) Aufzeichnungen enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z.B. Buchungsvermerke, sind diese ebenso aufzubewahren, dass diese in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt sind.

Welche Übergangsregelungen sind vorhanden

Hinsichtlich der verpflichtenden Ausstellung einer E-Rechnung gelten verschiedene Übergangsregelungen, nach denen der Rechnungsaussteller unter bestimmten Voraussetzungen noch eine sonstige Rechnung ausstellen kann. Hinsichtlich des **Empfangs** einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom **1.1.2025** an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Wie oben beschrieben, ist hierzu bspw. ein E-Mail-Postfach ausreichend.

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres **2026** kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch als **sonstige Rechnung** ausgestellt und übermittelt werden. **Die Ausstellung und Übermittlung einer Papierrechnung ist bis dahin umsatzsteuerlich immer zulässig.** Die Zustimmung des Empfängers zu der Rechnungserteilung in einem anderen elektronischen Format bedarf keiner besonderen Form. Es muss lediglich Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger über das zu verwendende Format bestehen. Die Zustimmung kann etwa in Form einer Rahmenvereinbarung (z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder konkludent erfolgen.

Hat der Gesamtumsatz i.S.v. § 19 UStG des rechnungsausstellenden Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 EUR betragen, kann eine Rechnung für einen nach dem 31.12.2026 ausgeführten Umsatz bis zum Ablauf des **Kalenderjahres 2027** ebenfalls noch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden. In Fällen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist auf den Umsatz des gesamten Organkreises abzustellen. Erfolgt die Rechnungserteilung in Form einer Gutschrift, ist auf den Gesamtumsatz des Gutschriftausstellers abzustellen.

Handlungsempfehlungen und praktische Hinweise

Auch wenn die Erstellung von E-Rechnungen erst zum 1.1.2027 bzw. 1.1.2028 obligatorisch wird, sollten Sie genügend Zeit für die Umstellung einplanen. Folgende Vorbereitungsmaßnahmen können und sollten Sie treffen oder in Erwägung ziehen:

Vorbereitung: Empfang E-Rechnung ab dem 01.01.2025

- ✓ Einrichtung E-Mail-Adresse für den Empfang von E-Rechnungen (falls noch nicht vorhanden)
- ✓ Unterrichtung Lieferanten über Email-Adresse falls notwendig
- ✓ Überprüfung IT, ob empfangene E-Rechnungen auch lesbar gemacht werden können ggfs. IT entsprechend ausbauen („Viewer für E-Rechnungen“).
Hinweis: z.B. das E-Rechnungstool von **Elster** / E-Rechnung visualisieren ([Link hier](#)) oder die **DATEV- E-Rechnungsplattform** ([Link hier](#))
- ✓ Bei aktueller Nutzung von **DATEV Unternehmen online** ist die Lesbarkeit von E-Rechnungen ab dem 1.1.2025 gegeben.

Prüfen der bestehenden Rechnungsprozesse

- ✓ Analyse der aktuellen Handhabung von Rechnungserfassung und -bearbeitung
- ✓ Klärung der Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb des Rechnungsbearbeitungsprozesses
- ✓ Überprüfung der Kompatibilität der aktuellen IT mit elektronischen Rechnungsformaten
- ✓ Überprüfung der Lieferanten- und Kundenvereinbarungen

Welches Format ist auszuwählen?

- ✓ Kompatibilität mit den Systemen Ihrer Geschäftspartner und Kunden
- ✓ Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und Standards
- ✓ Integration in bestehende IT-Infrastruktur und Buchhaltungssoftware
Hinweis: Aus unserer Sicht ist derzeit ZUGFeRD eine Variante, weil diese sowohl ggü. Privatpersonen als auch Unternehmer eingesetzt werden kann. Wir selbst haben bisher nicht umgestellt, da der Versand über eine andere Plattform erfolgen würde, technisch (Datev) bedingt.

Spezialinformationen

- Für den Empfang und das Ausstellen weniger E-Rechnungen bieten sich die genannte E-Rechnungsplattform der Datev an (derzeit kostenlos, ab 2025 5,00 EUR p.a.) mit dem bekannten **PDF24** können ebenso E-Rechnungen komfortabel erstellt werden. Es sind selbstverständlich viele weitere Tools am Markt, die wir derzeit nicht alle getestet haben: der VGSD eV. hat [hier](#) eine Linksammlung mit kostenlosen Tools erstellt, darin u.a. Quba, Portinvoice, Invoice Viewer (Mac).
- Freiberufler, z.B. **Ärzte** müssen E – Rechnungen empfangen können, auch wenn nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbracht werden
- Nur umsatzsteuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8-29 UStG (z.B. **Ärzte**): keine E-Rechnungspflicht.
- Bei B2C Umsätze (an Endverbraucher): keine E-Rechnungspflicht.
- **Vereine**: nur unternehmerischer Bereich = E-Rechnungspflicht.
- **Kleinunternehmer**: müssen E-Rechnungen empfangen können, müssen aber keine ausstellen. Auch nicht ab 2028 (JStG 2024).
- Fahrausweise: sonstige Rechnung möglich, mit Zustimmung auch E-Rechnung
- Kleinbetragsrechnungen: bis 250 EUR immer sonstige Rechnung ausreichend, mit Zustimmung aber E-Rechnung möglich.

Fragen und Antworten des Bundesministeriums der Finanzen:

[Bundesfinanzministerium - Fragen und Antworten zur Einführung der obligatorischen \(verpflichtenden\) E-Rechnung zum 1. Januar 2025](#)

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr WEKO-Team

Gez. Andreas Kundlacz
Steuerberater
Fachberater Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhaven)